

Schutzziele und Verantwortlichkeiten beim Hochwasser- und Überflutungsschutz aus Sicht der Rechtsprechung

Impuls Zukunftsgewässer
19.11.2025 online, Ass. iur. Nadine Appler



Gliederung

- 1 Hochwasserschutzrecht
- 2 Starkregenvorsorge
- 3 Aktuelle Rechtsprechung Hochwasser & Starkregen
- 4 Wild abfließendes Wasser
- 5 Hochwasser- und Starkregenrisikomanagement



Gliederung

6

Sorgfaltspflichten



Klare Vorgaben im Hochwasserschutzrecht

- > < HQ 100 (hohe Wahrscheinlichkeit)</p>
 - §§ 74, 75, 78 b WHG: Gefahren- und Risikokarten, Risikomanagementpläne, Schutzvorschriften für Baugebiete und Baugenehmigungen
- HQ 100 (mittlere Wahrscheinlichkeit)
 - > §§ 74-78 c WHG: Gefahren- und Risikokarten, Risikomanagementpläne, Festsetzung von Überschwemmungsgebieten, Bauverbote mit Ausnahmen
- > HQ 100 (niedrige Wahrscheinlichkeit)
 - §§ 74, 75 WHG: Gefahren- und Risikokarten, Risikomanagementpläne



Klare Vorgaben im Hochwasserschutzrecht

- Starkniederschläge oder Schneeschmelze
 - > § 78 d WHG: Festsetzung von Hochwasserentstehungsgebieten, Erhaltung/Verbesserung von nat. Wasserversickerungs- und rückhaltevolumen, Genehmigungspflichten, eingeschränktes Baurecht



Der weite Hochwasserbegriff

§ 72 Satz 1 WHG

- Hochwasser ist zwar nach der heute geltenden, gesetzlichen Definition eine zeitlich begrenzte Überschwemmung von normalerweise nicht mit Wasser bedeckten Land, insbesondere
 - durch oberirdische Gewässer oder
 - durch in Küstengebiete eindringendes Meereswasser (§ 72 Satz 1 WHG).
- Definition wird aber in der haftungsrechtlichen Rechtsprechung jeweils bezogen auf die in Rede stehende, ganz konkrete Aufgabe der Stadt bzw. Gemeinde (z. B. Erschließung von Baugebieten, Straßenoberflächenentwässerung, Abwasserbeseitigung) weit ausgelegt und umfasst sogar Überschwemmungen durch örtlich begrenzte Starkregenereignisse,
 - Ergibt sich auch aus der Definition der Hochwasserentstehungsgebiete in § 78 d Abs. 1 WHG entnehmen



Hochwasserschutz im WHG

Abgeschlossene Regelungen

- § 76 WHG (Festsetzung von Überschwemmungsgebieten grundsätzlich: HQ 100)
- > § 77 WHG (Rückhalteflächen, Bevorratung)
- **§ 78 WHG** (Bauliche Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete):
 - > Bauverbot im Außenbereich (§ 35 BauGB) in festgesetzten Überschwemmungsgebieten mit Ausnahmeregelungen
 - > Berücksichtigungspflicht im bauplanungsrechtlichen Innenbereich
 - Verbot der Errichtung/Wiedererrichtung und Erweiterung baulicher Anlagen mit Ausnahmeregelungen
- **§ 78 a WHG** (Sonstige Schutzvorschriften für festgesetzte Überschwemmungsgebiete)



Hochwasserschutz im WHG

Abgeschlossene Regelungen

- **§ 78 b WHG** (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten)
- § 78 c WHG (Heizölverbrauchsanlagen)
- § 78 d WHG (Hochwasserentstehungsgebiete Bundesländer entscheiden über Festlegung)
- § 99 a WHG (Vorkaufsrecht)



Daseinsvorsorge

Begriffsbestimmung

- Allgemein: umfasst die staatliche Aufgabe zur Bereitstellung der für ein menschliches Dasein als notwendig erachteten Güter und Dienstleistungen, d. h. die Grundversorgung
- > in Deutschland: ein verwaltungsrechtlicher Begriff
- juristisch: ein unbestimmter Rechtsbegriff
- Rechtliche Grundlage der Daseinsvorsorge ist die Garantie der kommunalen Selbstverwaltung nach Art. 28 Abs. 2 GG. Das GG vermeidet den Begriff Daseinsvorsorge, sondern umschreibt ihn als "alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft."
- Darunter versteht das BVerfG diejenigen "Bedürfnisse und Interessen, die in der örtlichen Gemeinschaft wurzeln oder auf sie einen spezifischen Bezug haben"



Daseinsvorsorge im Hochwasser- und Überflutungsschutz Rechte und Pflichten

- Hochwasserschutz und Abwasserbeseitigung als öffentliche
 Pflichtaufgabe
- Versus § 5 Abs. 2 WHG: Eigenverantwortung/Sorgfaltspflicht des Grundstückseigentümers ("im Rahmen des ihr Möglichen und Zumutbaren")
- → Was ist der Kommune, was dem Grundstückseigentümer zumutbar?



Aktuelle Rechtsprechung zum Hochwasserschutz

VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 06.02.2024 (Az.: 3 S 2989/21) und OVG NRW, Beschluss vom 28.02.2023 (Az.: 20 B 1594/21)

- Gemeinde kann mit der Renaturierung von Gewässern das Ziel verfolgen, durch diese Maßnahme des Gewässerausbaus (§ 67 Abs. 2 Satz 1 WHG) den Hochwasserschutz zu verbessern
 - > eine in Rede stehende Fläche kann aus einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet wieder herausgenommen werden
- Dem Wasserhaushaltsgesetz ist nicht zu entnehmen, dass von vornherein kein legitimes Bedürfnis besteht, mit Hochwasserschutzmaßnahmen das grundsätzliche Bauverbot des § 78 Abs. 1 Satz 1 WHG zu überwinden
- Rechtsprechung zu begrüßen, absolute Rückdeckung für die Renaturierung von Gewässern und die Verbesserung der Gewässerstrukturgüte
- Allerdings hat das BVerwG (Beschluss vom 11.12.2024 Az.: 10 B 9.24
 -) Revision zugelassen



Aktuelle Rechtsprechung zum Hochwasserschutz

Baurecht in festgesetzten ÜSG

- Beschränkungen auf einem Baugrundstück sind entschädigungslos hinzunehmen (so: BVerwG, U. v. 22.04.2004 – 7 CN 1.04 –)
- Überschwemmungsgebiete können sogar nachträglich für Grundstücke festgesetzt werden (so: BVerwG, U. v. 22.04.2004 7 CN 1.04 -)
- > Rechtfolgen:
 - § 78 WHG: Errichtung (einschließlich Wiedererrichtung) sowie Erweiterung baulicher Anlagen ist grundsätzlich verboten (§ 78 Abs. 4 WHG; vgl. OVG NRW, U. v. 26.07.2024 – 10 A 2100/22 und 10 A 2101/22 sowie 10 A 2149/22 –; BayVGH, B.v. 10.10.2024 – 8 ZB 24.1358 und vom 10.08.2021 – 8 ZB 21.1330 - sowie B. v. 11.05.2020 – 8 CS 19.1633 -)
 - Ausnahmegenehmigung gemäß§ 78 Abs. 5 WHG durch die zuständige Wasserbehörde ist erforderlich



Kaum Vorgaben für Starkregenvorsorge

- < HQ 100 (hohe Wahrscheinlichkeit)</p>
 - Xeine Vorschriften
- HQ 100 (mittlere Wahrscheinlichkeit)
 - > Regelwerke (DIN EN 752, DWA-A 118)
- > HQ 100 (niedrige Wahrscheinlichkeit)
 - Xeine Vorschriften
- > 30-jährliches Regenereignis
 - Vorgaben für Kanalnetznachweise kein Schaden (§ 56 WHG, § 46 LWG NRW i.V.m. DIN EN 752 und DWA-A 118)
- > 30- jährliches Regenereignis
 - > Keine Vorgaben
- > Starkniederschläge oder Schneeschmelze
 - Keine Vorschriften



Ausreichende Kanaldimensionierung

- > Grundsätzlich obliegt es der Gemeinde aus Amtspflicht (§ 839 BGB, Art. 34 GBG) und aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis (§ 280 Abs. 1 BGB) durch ausreichende Auslegung des öffentlichen Kanalnetzes die Anschlussnehmer/-innen vor Überschwemmungen zu schützen (so auch: OVG NRW, Beschluss vom 17.4.2012 Az.: 15 A 1407/11 OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 Az.: 15 A 854/10 ; vgl. aber: OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.04.2013 Az.: 12 U 170/12 –)
- Kanäle müssten auf bestimmte Niederschlagswassermengen ausgelegt sein (BGH, Urteil vom 11.10.1990 – Az.: III ZR 134/88 - NJW-RR 1991, S. 733; BGH, Urteil vom 05.10.1989 –Az.: III ZR 66/88 - ; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 – BADK-Information 4/2103, S. 215 ff. , S.217; OVG NRW, Beschluss vom 17.4.2012 – Az.: 15 A 1407/11 - ; OVG NRW, Beschluss vom 16.11.2011 – Az.: 15 A 854/10)



Ausreichende Kanaldimensionierung

- aber: Grundstückseigentümer muss es ebenfalls nicht hinnehmen, einmal jährlich einer Überschwemmung durch Niederschlagswasser von der Straße auf sein Grundstück ausgesetzt zu sein (BGH, Urteil vom 11.7.1991 – Az.: III ZR 177/90 –; OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 – Az.: 1 U 1156/11 –)
- Ausgangspunkt für die kapazitätsmäßige Auslegung ist der sog. Berechnungsregen
 - > = Regenereignis, das statistisch in bestimmten Zeitabschnitten wiederkehrt (DWA A 118 2006 Überstauhäufigkeit Wasser kommt aus Kanaldeckeln, bleibt aber auf der öffentlichen Straße)
 - daneben gibt es die DIN EN 752 (Blickwinkel: Überflutungsschutz für private Grundstücke)
- Wichtig: grundsätzlich keine Haftung, wenn technische Regelwerke bei Planung/Bau beachtet wurden und sich nachträglich verschärft haben; aber bei Erneuerung des öffentlichen Kanals sind die aktuellen technischen Regelwerke zu beachten



Ausreichende Kanaldimensionierung

- Auf der Grundlage der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 18.2.1999 Az.: III ZR 272/96 –) zur Amtshaftung müssen bei der Dimensionierung des öffentlichen Kanals neben dem sog. Berechnungsregen auch die konkreten örtlichen Verhältnisse im Einzelfall im jeweiligen Entwässerungsgebiet (z. B. Hangwasser, Schichtenwasser) Berücksichtigung finden (BGH, Urteil vom 04.04.2002 III ZR 70/01 –)
- Noch weitgehender: OLG Düsseldorf, Urteil vom 20.12.2017 Az.. 18 U 195/11 –): Gemeinde haftet unter dem Gesichtspunkt des Hochwasser- und Überflutungsschutzes, wenn Ackerwasser in ein Baugebiet fließt und dort zu Schäden führt
- Laut dem OVG NRW (Urteil vom 20.06.2022 11 A 2800/18 –) scheidet unter dem Blickwinkel der Abwasserbeseitigungspflicht eine Verantwortlichkeit für Ackerwasser aus, weil dieses kein Abwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG ist (ebenso: LG Mönchengladbach (Urteil vom 29.07.2005 Az.: 2 O 9/05 –)



Haftpflichtgesetz

- § 2 Abs. 1 Satz 1 HPfIG (sog. Wirkungshaftung):
 - Inhaber einer Rohrleitung (wozu auch öffentliche Abwasserkanäle gehören) muss dafür haften, wenn Abwasser austritt und oberflächige Überschwemmungen verursacht werden (BGH, Urteil vom 11.03.2004 – Az.: III ZR 274/03; BGH Urteil vom 17.3.1983 – Az.: III ZR 116/81 –)
- greift aber nicht ein, wenn ein öffentlicher Kanal wegen Überflutung oder Verstopfung überhaupt kein Wasser mehr aufnehmen kann und dieses bereits gar nicht aufgenommene Wasser dann einen Schaden verursacht (BGH, Urteil vom 27.01.1994 – Az.: III ZR 158/91)
 - dann Haftungsgrundlage Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB -Stichwort: öffentlicher Kanal zu klein dimensioniert) oder eine Haftung aus enteignenden oder enteignungsgleicher Eingriff in Betracht (vgl. OLG Hamm, Urteil vom 02.09.2022 - 11 U 185/21 – Überflutung durch untaugliches Einlaufgitter am Ende eines Ableitungsgrabens in den öffentlichen Kanal)



Haftpflichtgesetz

- **§ 2 Abs. 3 Nr. 1 HPfIG**: Gefährdungshaftung endet dort, wo die öffentliche Abwasseranlage endet und private Abwasserleitungen beginnen (vgl. BGH, Urteil vom 11.09.2014 Az.: III ZR 490/13 -)
- **§ 2 Abs. 3 Nr. 2 HPfIG**: haftungsausschließende, sog. höhere Gewalt
 - Anlagenbetreiber muss beweisen, dass er alle technisch möglichen und wirtschaftlich zumutbaren Maßnahmen ergriffen hat oder das sich ein Schaden trotz solcher Maßnahmen in gleicher Weise ereignet hätte (BGH, Urteil vom 19.01.2006 – Az.: III ZR 121/05)
- § 4 HPfIG i.V.m. § 254 BGB (Mitverschulden): z. B. Geschädigter hat sein Gebäude nicht den topografischen Besonderheiten entsprechend errichtet (BGH, Urteil vom 24.08.2017 – Az: III ZR 574/16 - ; BGH Urteil vom 11.10.1990 – Az.: III ZR 121/05)



Amtshaftung (Art. 34 GG, § 834 BGB)

- Drittbezug und Schutzzweck der Amtspflicht muss gegeben sein (z. B. Schutz vor Hochwasser als Aufgabe der Daseinsvorsorge: BGH NJW 1970, S. 1877; Schutz von Wohngrundstücken in einem Baugebiet vor Überschwemmungsgefahren im Rahmen des Zumutbaren: BGH NVwZ 2002, S. 1143; OLG Hamm, Urteil vom 02.09.2022 11 U 285/11 Überschwemmungsschaden wegen unzureichendem Einlaufgitter bei Einmündung eines Grabens in einen öffentlichen Kanal)
- Verschulden (Vorsatz oder Fahrlässigkeit)
- Zurechnungszusammenhang (Amtspflichtverletzung muss ursächlich für den Schaden sein!)
- Schaden



Maßnahmen, Handlungskonzepte zur Haftungsverringerung

- > Grundlage: Starkregenhinweiskarte des Bundesamtes für Kartographie und Geodäsie (BKG) für NRW (veröffentlicht seit 28.10.2021) unter: "www.klimaanpassung-karte.nrw.de"
 - dient insbesondere für diejenigen Städte und Gemeinden als erste valide Grundlage, die bislang kein Starkregenrisikomanagement auf der Grundlage des Landes-Förderprogramms "Starkregen-Risikomanagement" durchgeführt hat – 50 % Förderung des Landes NRW jeweils für Bestandsaufnahme, Risikoanalyse und Handlungskonzept – aber: investive Maßnahmen werden nicht gefördert
- Restfinanzierung über die Regenwassergebühr, denn über § 54 Satz 2 Nr. 7 LWG NRW (Maßnahmen zur Klimaanpassung)



Maßnahmen, Handlungskonzepte zur Haftungsverringerung

- > (BKG) stellt zwei Szenarien dar
 - Starkregenereignis mit einer Wiederkehrintensität von 1 x in 100 Jahren
 - > Sehr extremes Starkregenereignis, welches aber in NRW in einigen Städten und Gemeinden bereits vorgekommen ist (90 Liter pro Quadratmeter Blockregen in einer Stunde)
- > Starkregenrisikomanagement ist ein wichtiger Baustein zur Vermeidung einer Amtshaftung (Art. 34 GG, § 839 BGB) zur Beratung der Grundstückseigentümer für Eigen- und Objektschutzmaßnahmen (z. B. Haustechnik nicht im Keller, sondern im Obergeschoss, Bau von Schutzmauern, Entsiegelung von Flächen, Einbau einer Rückstausicherung)



Haftungsausschluss

- OLG Koblenz, Beschluss vom 27.7.2009 Az.: 1 U 1422/08; LG Trier, Urteil vom 21.5.2007 Az.: 11 O 33/06 : haftungsausschließende Gewalt bereits bei einer Wiederkehrzeit von 25 bis 30 Jahren in Anknüpfung an DIN EN 752 Überflutungshäufigkeit bei Wohngebieten (vgl. auch OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.09.2021 1 ME 100/21 –)
- Laut VG Mainz (Urteil vom 20.03.2019 Az.: 3 K 532/18.MZ -) besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Schutz eines Grundstücks, wenn Wasser aus dem Außenbereich in ein Baugebiet eindringt
- der Betrieb von gemeindeeigenen Regenmessstationen kann sinnvoll sein, weil Starkregenereignisse auch sehr lokal begrenzt auftreten können und der Nachweis eines Katastrophenregen dadurch im Einzelfall ermöglicht wird; Wichtig: kein Haftungsausschluss, wenn Einlaufgitter in öffentlichen Kanal völlig untauglich ist (so: OLG Hamm, Urteil vom 02.09.2022 – 11 U 185/21 -)



- Zu beachten: Zivilgerichte entscheiden über Amtshaftungsansprüche und nicht die Verwaltungsgerichte
 - dazu etwa: OLG Dresden, Urteil vom 31.07.2013 Az.: 1 U 1156/1: jährliche Überflutung in 5 aufeinander folgenden Jahren führt zur Haftung der Gemeinde, denn Grundstückseigentümer muss es nicht hinnehmen, einmal pro Jahr überflutet zu werden (BGH, Urteil vom 11.7.1991 Az.: III ZR 177/90 –)



- OVG Niedersachsen, Urteil vom 15.09.2021 1 ME 100/21 : Erfolglose Dritt-Anfechtungsklage des Nachbargrundstückseigentümers gegen eine erteilte Baugenehmigung für ein Mehrfamilienhaus, weil eine Verschlechterung der Entwässerungssituation bei Starkregenereignissen befürchtet wurde
 - Degründung: es gibt im Gegensatz zum Hochwasserschutzrecht bezogen auf Starkregenereignisse keine gesetzliche Grundlage, die das Eigentumsrecht (Art. 14 Abs. 1 GG) im Sinne einer Inhalts- und Schrankenbestimmung beschränkt
 - Rechtsfolge: Grundstückseigentümer muss sich grundsätzlich (auch) selber schützen, wenn die abwasserbeseitigungspflichtige Gemeinde auf der Grundlage der DIN EN 752 das öffentliche Kanalnetz dimensioniert hat (so auch: OVG NRW, Urteil vom 20.06.2022 11 A 2800/18 Rz. 100 der Urteilsgründe)
- ▶ Laut OVG NRW (Beschluss vom 14.06.2021 7 A 836/20 –) gibt es selbst in Risikogebieten (§ 78 b WHG) kein generelles Bauverbot



- Wild abfließendes Wasser = Wasser, welches von einem Ober- auf ein Unterlieger-Grundstück fließt oder umgekehrt
- es stammt aus Quellen oder gem. § 37 Abs. 4 WHG nicht aus Quellen (z. B. Schichtenwasser)
- Grundsätzlich: Regelung im Nachbarrechtsverhältnis mit Maßnahmenbefugnis des jeweils Betroffenen auf eigene Kosten (§ 37 Abs. 2 WHG), wenn Ober- oder Unterlieger die Problemstände durch das wild abfließende Wasser nicht zu vertreten hat
- § 37 WHG regelt keine klaren Pflichten beim Thema "Starkregen"! (Handlungsbedarf des Bundesgesetzgebers)



- § 37 Abs. 1 Satz 1 WHG: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers auf ein tieferliegendes Grundstück darf nicht zum Nachteil eines höher liegenden Grundstücks behindert werden (BGH, Urteil vom 09.05.2019 – III ZR 388/17 - , wenn eine Straßenerneuerung zu einer höheren Lage der öffentlichen Straße führt und deshalb Wasser nicht mehr ablaufen kann)
- > § 37 Abs. 1 Satz 2 WHG: Der natürliche Ablauf wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tieferliegenden Grundstücks verstärkt oder auf andere Weise verändert werden
- § 37 Abs. 2 WHG: Duldungspflicht des Grundstückseigentümers, wenn der benachteiligte Grundstückseigentümer Schutzmaßnahmen ergreift; dieses gilt aber nur, wenn der duldungspflichtige Grundstückseigentümer den schädigenden Abfluss wild abfließenden Wassers zu vertreten hat und die Beseitigung vorher angekündigt wurde; der duldungspflichtige Grundstückseigentümer kann auch selbst Maßnahmen ergreifen



- Rechtsprechung war in der Vergangenheit mit Handlungspflichten eher zurückhaltend (vgl. bestimmungsgemäße Grundstücksnutzung bei landwirtschaftlichen Flächen; vgl. BGH, Urteil vom 06.06.2007 – Az.: III ZR 313/06 -)
- **§ 37 Abs. 3 Satz 1 WHG**: Anordnungsbefugnis der zuständigen Wasserbehörde
 - Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Wasserwirtschaft, der Landeskultur und des öffentlichen Verkehrs, kann die zuständige Wasserbehörde Abweichungen von den§ 37 Abs. 1 und Abs. 2 WHG zulassen, wobei die Entschädigungspflicht in § 37 Abs. 3 Satz 2 WHG zu beachten ist
 - die zuständige Wasserbehörde kann zumindest darauf hinwirken, dass ein Problem mit "wild abfließendem Wasser" einer erfolgversprechenden Lösung zugeführt wird, z. B. Bau eines Ableitungsgrabens, auch wenn der duldungspflichtige Grundstückeigentümer das Problem nicht zu vertreten hat (Stichwort: Runder Tisch mit Landwirten)



- > BGH, Urteil vom 20. April 2023 Az. III ZR 92/22- (abrufbar unter www.bundesgerichtshof.de):
 - Dei wild abfließendem Wasser (§ 37 WHG) gilt das Gebot der Rücksichtnahme auch für Ackerflächen; nunmehr muss das OLG Düsseldorf den Sachverhalt neu entscheiden, ob der Kläger (privater Grundstückseigentümer) einen Schadensersatzanspruch gegen den Landwirt hat



Starkregenrisikomanagement

Objektschutz, Kommunikation

- > **Beratung** der Grundstückeigentümer zum Eigen- und Objektschutz ist durchzuführen, weil der Inhalt von Starkregengefahrenkarten regelmäßig durch die Grundstückseigentümer/-innen nicht verstanden wird
 - Beispiel: Stadt Düsseldorf, Stadt Erkrath, Stadt Geldern haben bereits Starkregenberaterinnen/-berater)
- außerdem muss die Stadt bzw. Gemeinde (bei Rückfragen) sprachfähig sein, welche Schutzmaßnahmen sie zukünftig ergreifen und umsetzen wird bzw. welche Eigen- und Objektschutzmaßnahmen der/die Grundstückseigentümer/-in selbst ergreifen kann



Starkregenrisikomanagement

Gewässerunterhaltung

- Der BGH hat mit Urteil vom 1.12.2022 (Az.: III ZR 54/21 –) klargestellt, dass die Verletzung der Gewässerunterhaltungspflicht gemäß § 39 WHG auch Amtshaftungsansprüche (§ 839 BGB, Art. 34 GG) auslösen kann
- Verkehrssicherungspflicht gemäß § 823 Abs. 1 BGB für den ordnungsgemäßen Wasserabfluss in einem Gewässer
- Pflicht, die zuständige Wasserbehörde zu informieren und in Kenntnis zu setzen, wenn etwa Rohrdurchlässe zu klein dimensioniert sind und deshalb die Gefahr besteht, dass es zu einem Rückstau des Wassers in einem Gewässer kommen kann
 - Der Träger der Gewässerunterhaltungspflicht darf insb. seine Augen vor einer zwar nicht in seinen Zuständigkeitsbereich fallenden, aber gleichwohl offensichtlichen Gefahrenquelle, bei der sich die Notwendigkeit baldiger Abwehrmaßnahmen geradezu aufdrängt, nicht verschließen.



Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 5 WHG, § 7 KIAnG NRW

- § 5 Abs. 1 WHG: Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen mit den Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt aufzuwenden, um (...) die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 WHG) und eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 WHG)
- > § 7 KIAnG NRW: alle Personen und relevanten gesellschaftlichen Akteure sind dazu aufgerufen, an der Erfüllung der Aufgabe der Klimaanpassung mitzuwirken



Allgemeine Sorgfaltspflichten

§ 5 WHG, § 7 KIAnG NRW

- Weder § 5 Abs. 1 WHG noch § 7 KlAnG NRW reichen im Zweifelsfall als satzungsrechtliche Rechtsgrundlage für eine Gemeinde aus, um z. B. die Pflicht zur Errichtung und zum Betrieb einer Regenwassernutzungsanlage zu regeln, weil diese zu allgemein und unkonkret abgefasst sind und dieses mit Blick auf das Grundrechte (Art. 14 Grundgesetz Eigentumsschutz und Art. 2 GG allgemeine Handlungsfreiheit) Prozessrisiken ausgesetzt ist und:
- Dereits zu § 5 Abs. 2 WHG (Eigen- und Objektschutz des Einzelnen bezogen auf den Hochwasser- und Überflutungsschutz mit der gesetzlichen Einschränkung der technischen Möglichkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit) wird eine konkrete Anordnungsbefugnis allein (!) auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 WHG gegenüber Grundstückseigentümer/-innen verneint (allenfalls i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG Stichwort: zuständige Wasserbehörde)





Ansprechpartnerin



Ass. iur. Nadine Appler

Telefon: 0211-43077-183

nadine.appler@kommunalagentur.nrw

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Diese Präsentation ist urheberrechtlich geschützt ®. Jegliche auch auszugsweise Veröffentlichung, Vervielfältigung, Änderung oder sonstige Verwendung ist nur nach schriftlicher Zustimmung der Kommunal Agentur NRW GmbH gestattet.